Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mittel, Speisung und Kleidung armer Schulkinder. So gut als der Staat für die geistige Entwicklung der heranwachsenden Jugend durch die unentgeltliche Volksschule sorgt, darf er auch für die körperliche Entwicklung und für die Erhaltung der Gesundheit derselben durch die Einführung der unentgeltlichen Kinderkrankenpflege für die unbemittelte Bevölkerung besorgt sein.

Die Förderung der Kinderversicherung durch den Bund dürfte die ganze Krankenversicherungsgesetzgebung populärer machen, und viele Schweizerbürger werden sich mit den hohen Bundessubventionen an die Krankenkassen, die durch indirekte Steuern eingebracht werden müssen, eher befreunden, wenn sie wüßten, daß dafür der Jugend eine bessere Pflege und Behandlung in kranken Tagen gewährt und der Grund zu einer kräftigen Nation der Zukunft gelegt würde.

IV.

In Art. 51 des Entwurfes wird den Unfallkranken die freie Wahl des behandelnden Arztes unter den an seinem Aufenthaltsort oder in der Umgebung regelmäßig praktizierenden Aerzten mit eidgenössischem Befähigungsausweis gewährleistet. Bei der Krankenversicherung wird hierüber nichts bestimmt. Es ist nun nicht einzusehen, warum die gewöhnlichen Kranken nicht gleich gehalten werden wie die Unfallkranken, es sei denn, weil der Bund an den Kosten der Behandlung der Unfallkranken finanziell direkt beteiligt ist, während er den Krankenkassen unbekümmert um die Kosten der Behandlung oder die Zahl der Krankheitstage nur pauschal per Mitglied und per Jahr einen Beitrag gewährt.

Was aber den Unfallkranken recht, dürfte auch für die gewöhnlichen Kranken billig sein. Zu einer richtigen ärztlichen Behandlung von Unfallkranken wie von andern Kranken gehört, daß der Erkrankte den Arzt seines Vertrauens frei wählen könne, ebenso wie auch die individuelle Freiheit verlangt, daß der Versicherte, welcher durch Prämieneinzahlungen das Recht auf unentgeltliche Krankenpflege sich erworben hat, ebensogut seinen Arzt frei wählen kann, als derjenige, der ihn direkt selbst bezahlt. Die Erfahrungen, die man in Deutschland und Oesterreich mit den sogenannten Kassenärzten, welche die Kassenmitglieder unter Verzichtleistung auf ihr Recht der freien Arztwahl in Krankheitsfällen gebrauchen müssen, sind durchwegs schlechte gewesen.

Nicht nur wurde der Aerztestand finanziell und moralisch geschädigt, auch die Erkrankten leiden vielfach durch die schablonenhafte Behandlung der überbürdeten aufgezwungenen Kassenärzte, zu denen das einer gedeihlichen Behandlung so notwendige Zutrauen gewöhnlich fehlt. Vielfache Streitigkeiten, Reibereien, ja selbst Streike sind aus dieser Mißachtung der freien Arztwahl und Einführung ständiger Kassenärzte hervorgegangen, Streitigkeiten, welche ein gutes Gesetz verhüten sollte.

Daß nur für Behandlung von Unfallkranken die Zuziehung patentierter Aerzte verlangt wird, ist ebenfalls höchst befremdend; sollte man doch meinen, daß die Behandlung innerer Krankheiten ebenso sehr einen patentierten Arzt erfordert als die Behandlung von Unfallkranken. Wenn man überdies bedenkt, welch schwere Folgen die Nichterkennung gefährlicher Krankheitszustände oder die mangelhafte oder gar falsche Behandlung vieler Erkrankten durch Kurpfuscher nicht nur für die Patienten selber, sondern auch für die Kassen in finanzieller Beziehung mit sich bringt, so begreift man absolut nicht, daß der Bundesrat für die Krankenversicherung die Berufung patentierter Aerzte nicht ebenso verlangt, wie für die Unfallversicherten und so dem Kurpfuschertum Vorschub leistet. (Schluß folgt.)

Rot-Kreuz-Vorträge mit Lichtbildern.

Die Direktion des Roten Kreuzes gedenkt, im nächsten Winter in Städten und größern Ortschaften über das Rote Kreuz, sowie über das Samariterwesen und verwandte Bestrebungen öffentliche Vorträge mit Lichtbildern zu veranstalten. Sie stellt zu diesem Zweck den Vereinen eine größere Zahl interessanter Bilder aus dem Gebiete der freiwilligen Hülfe

aller Länder samt einem vorzüglichen Projektionsapparat und einem mit der Handhabung vertrauten Techniker und außerdem ein ausführliches Referat zur Verfügung, das durch eine geeignete Persönlichkeit als erläuternder Text zu den Lichtbildern vorzutragen ist.

Die Vorträge sollen Mitte Oktober beginnen und mit einer Unterbrechung während der Weihnachtszeit bis Mitte März täglich stattfinden.

Bei sämtlichen Vorträgen ist durch die veranstaltenden Vereine ein einheitliches Eintrittsgeld von 50 Cts. zu erheben. Dasselbe ist in erster Linie zur Deckung der Kosten des Zentralvereins, die sich täglich auf ca. 40 Fr. belaufen, zu verwenden. Ein allfälliger Mehrbetrag fällt den Kassen der veranstaltenden Vereine und der Zentralkasse zu gleichen Teilen zu. Die Vorträge sollen gleichzeitig zur Gewinnung neuer Mitglieder für das Rote Kreuz benutzt werden.

Die Veranstaltung solcher Rot-Kreuz-Vorträge ist Sache lokaler gemeinnütziger Vereine (Zweigverein vom Roten Kreuz, Samariterverein, Militärsanitätsverein, Frauenverein u. dgl.) Die veranstaltenden Vereine übernehmen dabei folgende Verpflichtungen:

1. Sie garantieren der Zentralkasse unter allen Umständen eine Minimaleinnahme von 40 Fr. (normale Tageskosten).

2. Sie sorgen für ein Lokal, das für mindestens 120 Personen Sitzplätze bietet und leicht verdunkelt werden kann.

Die Möglichkeit, den Projektionsapparat an eine bestehende elektrische Lichtleitung anzuschließen, ist erwünscht, aber nicht absolute Notwendigkeit.

3. Sie sorgen am Vortragsabend für den geordneten Bezug der Eintrittsgelder und senden am nächsten Tag eine vom Präsidenten unterzeichnete Abrechnung nebst dem der Zentralkasse zukommenden Betrag (40 Fr. Tageskosten plus die Hälfte des allfälligen Ueberschusses) an das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern.

4. Sie sorgen für eine Persönlichkeit, die den von der Direktion gelieferten erläuternden Text zu den Lichtbildern richtig vorzutragen imstande ist.

5. Sie besorgen und übernehmen die Kosten für die nötigen Publikationen in den lokalen Tagesblättern.

6. Sie sind dem Techniker, sofern er dies wünscht, bei der Aufstellung des Apparates behülflich.

Vereine, die im nächsten Winter einen solchen Rot-Kreuz-Vortrag mit Lichtbildern zu veranstalten gedenken und die imstande sind, den obigen Bedingungen nachzukommen, werden eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle sobald als möglich, jedenfalls vor 15. Oktober, anzumelden. Jede Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name des oder der Vereine, die den Vortrag veranstalten wollen, nebst genauer Adresse des bevollmächtigten Präsidenten.
2. Ungefähre Zeit für die Abhaltung des Vortrages.
3. Mitteilung, ob der Projektionsapparat an eine elektrische Lichtleitung angeschlossen werden kann, oder nicht.
4. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die von der Direktion des Roten Kreuzes aufgestellten Bedingungen als verbindlich anerkannt werden.

An Hand dieser Anmeldungen wird das definitive Verzeichnis der Vorträge aufgestellt und den Angemeldeten rechtzeitig mitgeteilt werden. Da zahlreiche Begehren unzweifelhaft zu erwarten sind, liegt eine frühzeitige Anmeldung im allgemeinen Interesse.

Im Auftrag der Direktion:

Das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes,
Bern, Rabbental.